

Anlage 2

Abwägungsprotokoll – AWK Landkreis Stendal 2009 – 2013

	TÖB	Anregungen/Bedenken	Abwägung/ Vorschlag	Begründung	Ergebnis
Allgemeine Anregungen / Bedenken / Hinweise					
	Handwerkskammer Magdeburg	Zustimmung in Abstimmung mit der Kreishandwerkerschaft	Kenntnisnahme	Keine Belange betroffen	Keine Änderung
	Hansestadt Osterburg/Trägergemeinde der VGem Osterburg	Keine Bedenken gegen das AWK des Landkreises.	Kenntnisnahme	Keine Belange betroffen	Keine Änderung
	BUND, KG Stendal	„Allgemein ist verdrießlich, dass bis Seite 31 Grundlagen und bis Seite 57 (von 93 Textseiten) Ist-Zustände der Entsorgungssysteme dargestellt werden. Ist das nicht schon im „alten AWK“ enthalten, so dass lediglich Veränderungen erforderlich gewesen wären?“	Kenntnisnahme	Keine Belange betroffen; nur Darstellungen von Änderungen mit Hinweis auf das vorhergehende AWK genügen dem rechtlichen Anspruch auf ein eigenständiges, in sich geschlossenes AWK nicht.	Keine Änderung
		„Die mangelnde Flexibilität zieht sich wie ein roter Faden durch das ganze AWK“	Kenntnisnahme	Subjektive Einschätzung ohne konkrete Bezüge, keine Belange unmittelbar betroffen	Keine Änderung
		„Rekommunalisierung: M.E. verhängnisvoll, da nur der Bürger dem Risiko ausgesetzt ist! Die hohe Verschuldung der Kommunen/des LK ermöglicht keinen Spielraum! Ehemalige Beteiligungen der ALS an Ausschreibungen könnten auch unter geschönten Bedingungen und Insiderwissen nicht konkurrenzfähig gewesen sein.“	Kenntnisnahme	Entsprechende Abwägungen sind im Rahmen der vorgeschlagenen Untersuchungen vorgesehen und finden selbstverständlich Berücksichtigung	Keine Änderung
		Überwiegend ist das vorliegende AWK eine Rechts- und Ist-Beschreibung (bis S. 57 ff von 93 Seiten). Es fehlen aktuelle Daten und Schlussfolgerungen aus den erfassten Daten (z.B. Prognose 2008 statt Hochrechnung). Abfallanalysen (Rest, Bio, LVP) datieren von 2002/03, 2004 und 1. HJ 2005! Das AWK gipfelt in den Empfehlungen zur Erarbeitung von Konzepten.	Kenntnisnahme	Bearbeitungsstand ist Mitte 2008. Dem AWK zugrunde liegende Daten und Analysen sind hinreichend aktuell. Das AWK mündet nicht in weiteren Konzepten, sondern in Empfehlungen zu Untersuchungen, Abwägungen und alternativen Planungsansätzen. Konkrete, bspw. Planungsentscheidungen kann und soll ein solches Konzept nicht vorwegnehmen.	Keine Änderung
	VGem Bismark/Kläden	Im Konzept ist zu erkennen, dass die flächendeckende Entsorgungssicherheit für die Bürger als auch für die Wirtschaft gegeben ist. Zu begrüßen ist die Einführung der Gelben Tonne bzw. der Gelben Großbehälter in Wohnanlagen.	Kenntnisnahme	Zustimmung, kein Änderungs- bzw. Ergänzungserfordernis	Keine Änderung

IHK Magdeburg	Datenbasis: Der Konzeptentwurf stellt eine umfassende und genaue Ist-Stands-Analyse dar, auf deren Grundlage eine realistische Abfallwirtschaftsplanung im Gebiet des Landkreises aufgebaut werden kann. Die im AWK aufgeführten Mengenangaben bzw. Vermeidungs- und Verwertungspotentiale für die verschiedenen Abfallarten sind nach Ansicht der IHK Magdeburg plausibel.	Kenntnisnahme	Zustimmung, kein Ergänzungsbedarf	Keine Änderung
	Entsorgungssicherheit: Das besondere Interesse der Wirtschaft liegt vorrangig in der Gewährleistung einer mittel- und langfristig ausgerichteten Entsorgungssicherheit. Nach unserer Ansicht ist die Entsorgungssicherheit unter Berücksichtigung der definierten bzw. präferierten Entsorgungsvarianten durch den aufgestellten Konzeptentwurf bis auf die Anmerkungen unter Pkt. 4 in hinreichendem Maße nachgewiesen.	Beachtung	Der Ausschluss ist stets auf einzelne Abfälle bezogen, muss hinreichend begründet sowie abgewogen sein und bedarf der Zustimmung der oberen Abfallbehörde. Da die auf Seite 86 des AWK getroffene Aussage dieses Prüferfordernis einschließt, keine Änderung oder Ergänzung erforderlich.	Keine Änderung
VGem Tangerhütte-Land	Allgemein zustimmend; keine eigenständigen Stellungnahmen seitens der Mitgliedsgemeinden der VGem „Tangerhütte-Land“	Kenntnisnahme	Zustimmung, kein Ergänzungsbedarf	Keine Änderung
Landesverwaltungsamt Referat Wasser Halle	Ist der Landkreis bzw. die ALS mbH Beteiligte bei den Recyclinghöfen oder bei den in Nr. 8.3 des AWK genannten Entsorgungsanlagen, ist das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde nach § 172 Abs. 2 Wassergesetz Sachsen-Anhalt für die Umsetzung wasserrechtlicher Belange (Erlaubnisse, Genehmigungen) zuständig. Der Pkt. 4.5 bzw. 4.5.1 beinhaltet u.a. die Entsorgungswege für Abfälle aus dem LK Stendal. Danach wird Bezug genommen auf die Abfallarten (S. 47). Im weiteren Text tauchen verschiedene Abfallarten jedoch nicht auf. (z.B. Fäkalschlamm, Abfälle aus der Kanalreinigung, Rechengut aus Kläranlagen). Dies ist irreführend und sollte vervollständigt werden. Darüber hinaus ergeben sich keine Belange in Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde.	Kenntnisnahme Beachtung	Genehmigungsrechtlicher Hinweis Der Hinweis ist berechtigt, auf S.61, Pkt. 4.6.2. des AWK wird dazu eine Aussage aufgenommen.	Keine Änderung Änderung
Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Nach Prüfung der Unterlagen aus Sicht der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist festzustellen, dass dem AWK vollinhaltlich zugestimmt wird, keine Einwände bestehen. „Im REP Altmark Ziffer 5.5.3.3 wurden die regional bedeutsamen Standorte für Abfallentsorgungsanlagen entsprechend der Abfallwirtschaftskonzepte der Landkreise Altmarkkreis Salzwedel und des Landkreises Stendal festgelegt. Entsprechend des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Stendal wurde nordwestlich von Stendal ein Vorrangstandort kartografisch festgelegt. Aufgrund der bevorstehenden endgültigen Schließung der Deponie Stendal auch für Deponiebaustoffe will man für mineralische Abfälle, einschließlich Asbestabfälle, alternativ den Bau einer eigenen Deponie im Landkreis Stendal prüfen. Als geeigneten Standort werden hierfür die unmittelbar nördlich an die Deponie Stendal angrenzenden Freiflächen angesehen. Zunächst sollte hierfür detaillierte Untersuchungen und Analysen im Hinblick	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Zustimmung mit einigen zu beachtenden planerischen Hinweisen. Hinweis, der im Rahmen der späteren Untersuchungen berücksichtigt wird.	Keine Änderung Keine Änderung

		<p>auf das Erfordernis einer solchen Deponie (Konkurrenzanalyse im Umkreis von mindestens 300 km) sowie erforderliche technische Ausführungen und voraussichtliche Kosten erfolgen. Erst auf dieser Grundlage kann eine erste Entscheidung über einen Deponie Neubau mit oder ohne Aufbereitungsoption getroffen werden.</p> <p>Die Planung des neuen Deponiestandortes befände sich unmittelbar im Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXII. Stendal - Nord. Das Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. XXII. Stendal-Nord ist im REK Altmark festgelegt. Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfes festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. Das Trinkwasserschutzgebiet wird in den nächsten fünf Jahren geschlossen (bis ca. 2013).“</p>	Kenntnisnahme	Dieser bekannte raumordnerische Belang wird bei den vorgesehenen Untersuchungen im Vorfeld einer eventuellen Planung an diesem Standort berücksichtigt.	Keine Änderung
Landesverwaltungsamt Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz	„Das Konzept vermittelt einen nahezu lückenlosen Einblick in die aktuelle und zukünftig vom Landkreis geplante Abfallwirtschaft. In der gebotenen Ausführlichkeit und abfallkonkret, werden für alle den LK überlassenen Siedlungs-, gewerblichen und industriellen Abfälle Analysen zur aktuellen und zukünftigen Entsorgungssituation erstellt sowie mögliche Lösungsvarianten und Entsorgungsszenarien geprüft. Im Ergebnis werden anlagenbezogene Entsorgungswege ausgewiesen und die Feststellung der Entsorgungssicherheit für alle dem Landkreis überlassenen Abfälle fallkonkret und nachvollziehbar dargelegt.“	Kenntnisnahme	Zustimmung	Keine Änderung	
	„Das AWK erfüllt formell und inhaltlich die abfallrechtlichen Anforderungen nach § 19 KrW- /AbfG und § 8 AbfG LSA. Weitergehende abfallrechtliche Vorschriften und Handlungsrichtlinien betreffs Inhalt und Verfahrensweise bei der Fortschreibung sind nach Landesrecht nicht zu beachten.“	Kenntnisnahme	Zustimmung	Keine Änderung.	
	„Im Konzept sind allerdings keine Hinweise auf die Umsetzung des UVPG im Zusammenhang mit der Prüfung der Umweltverträglichkeit des Planes zu finden. Sofern das AWK einen „rahmensetzenden Charakter“ für Entscheidungen über Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben im Sinne von § 14 b Abs. 1 Nr. 2 UVPG enthalten, ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Gem. § 3 Abs. 1a i.V.m. Teil 3: Abschnitt 1, § 14b Abs. 1 UVPG besteht eine SUP-Pflicht in bestimmten Planungsverfahren, die gem. Anlage 3 Nr. 1 UVPG aufgeführt oder in Nr. 2 benannt sind bzw. die für die Umsetzung der unter Nr. 1 aufgeführten Vorhaben eine präjudizierende Wirkung auf deren Zulässigkeit ausüben. Sofern das primär nicht zutrifft, sind durch die zuständige Behörde gem. §	Kenntnisnahme	Die entsprechende Bewertung der ggf. SUP pflichtigen Bestandteile des AWK ergab, dass eine solche nach Charakter und Stand der Empfehlungen des AWK nicht gegeben ist und auf dieser Stufe nicht erfolgen kann. Die SUP erfolgen im Einzelnen bei sich aus dem AWK ergebenden, späteren Vorplanungen bzw. SUP relevanten, konkreten Betrachtungen und Untersuchungen.	Keine Änderung	

	Landesverwaltungsamt Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeits- prüfung	Da die Belange des Immissionsschutzes nicht direkt berührt werden, nur allgemeine Hinweise zum AWK: Die Standorte für Abfallentsorgungsanlagen sind so zu wählen, dass schädliche Umweltwirkungen im Sinne des BImSchG auf schutzbedürftige Nutzungen vermieden werden. Im jeweils erforderlichen Genehmigungsverfahren sind die Belange des Immissionsschutzes im Einzelfall von der zuständigen Behörde zu prüfen.	Kenntnisnahme	Genehmigungsrechtlicher Hinweis, welcher selbstverständlich Bestandteil entsprechender Untersuchungen sein wird.	Keine Änderung
	Landesverwaltungsamt Obere Planungsbehörde	Aus raumordnerischer Sicht ist festzustellen, dass es sich bei dem möglichen Deponie Neubau um ein raumbedeutsames Vorhaben handelt und gemäß § 13 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt durch die obere Landesplanungsbehörde über die Art der landesplanerischen Abstimmung und über die Notwendigkeit der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zu entscheiden ist. Eine diesbezügliche Prüfung kann jedoch erst nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen erfolgen. Hinzuweisen ist darauf, dass sich die Flächen im Anschluss an die vorhandene Deponie im Bereich eines nach dem REPI Altmark als Ziel der Raumordnung ausgewiesenen Vorranggebietes für Wassergewinnung befinden. Als Ziel der Raumordnung sind Vorranggebiete für Wassergewinnung Gebiete mit herausragender überregionaler und regionaler Bedeutung für die Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Sie werden zur Deckung des zurzeit vorhandenen oder absehbaren Trinkwasserbedarfs festgelegt. Planungen und Maßnahmen, die mit diesem Ziel nicht vereinbar sind, sind unzulässig. Das Trinkwasserschutzgebiet soll in den nächsten fünf Jahren (bis ca. 2013) aufgehoben werden. Dieser Sachverhalt wäre dann im Rahmen der weiteren Planung zu prüfen und zu beachten.	Kenntnisnahme	Ist bekannt und findet im Rahmen entsprechender Betrachtungen und eventueller Planungen selbstverständlich Beachtung.	Keine Änderung
	VGem. Stendal-Uchtetal Stadt Stendal Trägergemeinde	Die Ausführungen zum AWK mit den Bestandserhebungen und Prognoseberechnungen sind nachvollziehbar und auch im Wesentlichen, bis auf wenige Ausnahmen (s. Nr. 4.5.10.2, 6.1, 6.2.2.) mit seinen Handlungsempfehlungen nicht zu beanstanden.	Kenntnisnahme	Allgemeine Zustimmung, bzgl. benannter Ausnahmen vgl. Abwägungsprotokoll S. 12, 18 und 22.	Keine Änderung
1. Einleitung					
S. 10	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Im AWK sollte sich die jeweils aktuelle Datenlage und nicht die veraltete aus 2005/2006 wiederfinden.“	Kenntnisnahme	Bearbeitungsstand ist Mitte 2008. Die Datengrundlage für das AWK ist das Jahr 2007, da die Daten bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen vorhanden waren.	Keine Änderung

3.1.2 Siedlungsstruktur					
S. 13	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Abfallwirtschaftlich notwendig und somit auch gebührenrelevant sind Daten zur Haushaltsgröße und Gebäudestruktur. Die Berechnungen einwohnerspezifischer Parameter werden im Regelfall auf der Datenlage des Standes per 30.06 des jeweiligen Jahres vorgenommen.“	Kenntnisnahme	Ist für die Aussagen des AWK nicht zwingend erforderlich. Diese Daten fließen in die Abfallwirtschaftsberichte ein und sind eine Grundlage für die Abfallentsorgungs- und Abfallgebührensatzung. Dies war in der Vergangenheit so. Seit einigen Jahren, so über den gesamten Betrachtungszeitraum des AWK, ist dies der 31.12 des Jahres. Wesentlich ist, dass kein Wechsel des Zeithorizontes innerhalb der Vergleichsbetrachtungen erfolgt. Das ist gegeben.	Keine Änderung
3.1.3 Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur					
S. 14	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die Aktualität der Daten ist nicht gegeben. Der für die Abfallwirtschaft wichtigen Thematik „Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur“ wird zu wenig Bedeutung beigemessen. Die Richtigkeit der Daten zu „Anzahl von Beschäftigten“ und „versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen“ bedarf einer Überprüfung und ggf. Korrektur.“	Kenntnisnahme	Subjektive Einschätzung: Die Angaben beruhen auf aktuellen Daten des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt Angaben zur „Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur“ sowie „Beschäftigungsverhältnissen und sind in einem für ein Abfallwirtschaftskonzept ausreichendem und angemessenen Maße enthalten und berücksichtigt.	Keine Änderung
3.1.4 Verkehrsinfrastruktur					
S. 15 ff.	BUND, KG Stendal Eingang: 24.03.2009	„Die A 14 als N-S-Achse ist kaum betrachtet, dafür die E-W-Verbindung mehr dargestellt.“	Kenntnisnahme	Die für das AWK im Wesentlichen relevanten Verbindungsachsen sind ausreichend beschrieben. Detailliertere Aussagen sind hier nicht erforderlich, erfolgen im REP Altmark.	Keine Änderung
3.2.1 Anforderungen an die Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten					
S. 16	BUND, KG Stendal	„Das AWK soll 10-jährige Entsorgungssicherheit gewährleisten. Wäre das 2019? Oder 2013 und nach 5 Jahren Fortschreibung bis 2018?“	Kenntnisnahme	Das ist rechtlich und im AWK selbst klar definiert. Es gilt für die nächsten fünf Jahre, also von 2009 bis 2013, soll aber die Entsorgungssicherheit eines zehn Jahre umfassenden Zeitraumes, vorliegend von 2009 bis 2019, beurteilen.	Keine Änderung
3.3.2.1 Preise für Primärenergie					
	Landesverwaltungsamt Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz	„Die Feststellung zur aktuellen und zukünftigen Entsorgungssicherheit für Altpapier sollte bezüglich der aktuellen Marktsituation und des rasanten Preisverfalls für den Wertstoff nochmals überdacht werden. Das gilt teilweise auch für weitere Wertstoffarten.“	Beachtung	Berechtigter und insbesondere aktuell begründeter Hinweis. Daher werden die letzten zwei Sätze des dritten Absatzes („Dies wird wenigstens langfristig.....“) gestrichen.	Änderung
S. 21 ff.	BUND, KG Stendal	„Auch wirtschaftliche Entwicklungen unterliegen einem steten Wandel. Papier- und Schrotterlöse brechen ein (Ausrichtung der ALS auf verstärkte Papiererfassung - Tankgutscheine, unzulässige Annahme von stetig steigenden Energiepreisen und darauf aufbauend – Erlös aus Vergärungs-Wirtschaftsunternehmen gründen, Rekommunalisierung planen). Irreführend ist wohl die Aussage, dass die Entsorgungskosten nicht mehr weiter ansteigen....“ Worauf zielt diese Aussage ab?“	Kenntnisnahme	Entsprechende Entwicklungen sind, wie im AWK auch grundsätzlich beschrieben, selbstverständlich zu verfolgen und zu berücksichtigen.	Keine Änderung

3.3.3 Privatisierungstendenzen					
S. 23	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Prinzipiell ist nichts gegen eine Rekommunalisierung der Abfallwirtschaft oder zumindest ihrer Teile einzuwenden, wenn die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen vorliegen wie u.a: Ausreichende Finanzkraft der ALS, Befähigung und hinreichende Erfahrung handelnder Personen und Entscheidungsträger, Mitwirkungsrecht sachkundiger Bürger, vertrauensvolles Miteinander der Beteiligten, hoher Grad an Transparenz und uneingeschränkte Kontrollmöglichkeit. Aus heutiger Sicht, kurz- und mittelfristig betrachtet, sehe ich hierfür keine zwingende und erfolgsversprechende Veranlassung. Auftragsgemäße Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen lassen sich jederzeit erstellen. Darauf basierend ist es ebenso möglich, den Kreistag von der Sinnhaftigkeit der Rekommunalisierung zu überzeugen.“	Kenntnisnahme	Entsprechende Betrachtungen, Vergleiche und Bewertungen sind vorgesehen, entsprechen den Intentionen des AWK.	Keine Änderung
3.3.4 Möglichkeiten der Rekommunalisierung					
S. 24	IHK Magdeburg	<p>Letzter Absatz: „Wir weisen darauf hin, dass dies die Aufnahme einer neuen wirtschaftlichen Betätigung einer Kommune darstellt, die entsprechend der Gemeindeordnung (GO) des LSA jedem der folgenden drei Kriterien entsprechen muss, andernfalls ist sie unzulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach § 116 S. 1 Nr. 1 GO ist die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen nur zulässig, wenn ein öffentlicher Zweck die Betätigung rechtfertigt. Zwar wird nach § 166 Abs. 2 der Abfallbeseitigung per se ein öffentlicher Zweck zuerkannt, für Abfälle zur Verwertung kann jedoch ein öffentlicher Zweck nicht automatisch hergeleitet werden. - Nach § 116 Abs. 1 Nr. 2 GO ist die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune nur zulässig, wenn sie nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zum voraussichtlichen Bedarf besteht. Da im privatwirtschaftlichen Bereich der Abfallwirtschaft keinerlei Engpässe bestehen, wäre ein Bedarf für zusätzliche kommunale Tätigkeiten nicht plausibel. - Sollten die ersten beiden Kriterien noch keine Anhaltspunkte für die Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung ergeben haben, so muss nach § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO der Landkreis durch eine detaillierte Kapazitäts- und Kostenkalkulation nachweisen, dass er den wirtschaftlichen Zweck besser und wirtschaftlicher als die regionalen Entsorgungsfirmen erfüllt. Die dann zu prüfende Kalkulation muss aus unserer Sicht besonders die Festsetzung der Gebühren nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip enthalten.“ 	Kenntnisnahme	Diese Hinweise zur „Rekommunalisierung“ werden bei entsprechenden Untersuchungen und Bewertungen berücksichtigt. Sie entsprechen den Intentionen des AWK, das insofern keiner Änderung oder Ergänzung bedarf.	Keine Änderung

	Gemeinde Jerchel Bürgermeisterin Frau Behrens	Dem Landkreis Stendal wird empfohlen, zu überprüfen, inwieweit die ALS bereits privatisierte Bereiche der Abfallwirtschaft günstiger bewirtschaften kann (S. 24, 88). Das ist haushaltsrechtlich unzulässig. Darüber hinaus dürfte die Überprüfung ergebnislos verlaufen. In der Vergangenheit durfte sich die ALS entsprechend ihrer Möglichkeiten doch stets am Wettbewerb beteiligen.	Kenntnisnahme	Die vorgesehene Überprüfung schließt kommunalrechtliche und haushaltsrechtliche Fragestellungen ein. Eine grundsätzliche haushaltsrechtliche Unzulässigkeit besteht nicht.	Keine Änderung
4.1.1 Veränderung der Strukturdaten					
S. 25	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Keine bzw. unbefriedigende Darstellung der Entwicklung der Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur. Z.B. die Vorreiterrolle, die der LK in bezug auf die Gewinnung erneuerbarer Energien (Wind-/Biomasse) in LSA einnimmt, wird nicht bzw. nur marginal erwähnt.“	Kenntnisnahme	Die für das AWK relevanten Betrachtungen sind enthalten. Darüber hinausgehende Beurteilungen, z.B. zur Entwicklung der Windenergie, sind nicht Gegenstand eines AWK werden in anderen Planungsinstrumenten, bspw. dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark (REP) behandelt.	Keine Änderung
4.1.3 Stand der Umsetzung der Handlungsstrategien und Empfehlungen aus dem Abfallwirtschaftskonzept 1999					
S. 26	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Aufgrund der Restmüllzusammensetzung im LK SDL (< 60 kg/EW*a Bioanteil) bestand keine Veranlassung, die Forderung des damaligen Regierungspräsidiums nach flächendeckender Bioabfallsammlung zu erfüllen. Eine zusätzliche Erfassung der Garten- und Parkabfälle hat, wenn überhaupt, nur unwesentlichen den bioorganischen Anteil im Restabfall verringert, dafür jedoch zu zusätzlichen Kosten geführt.“	Kenntnisnahme	Der dargestellte Rechtszusammenhang ist veraltet. Nach inzwischen hier geltender Abfallrahmenrichtlinie, i.V.m. der Bioabfallverordnung sind Bioabfälle grundsätzlich getrennt zu erfassen.	Keine Änderung
S. 28		„Zusammenfassung Zu verallgemeinernd, zu unvollständig. Unter anderem keine Aussagen zur Neuorganisation der Abfallwirtschaft im Landkreis (s. Pkt. 4.2) und ihre Auswirkungen auf den Gebührenzahler. Keine Ausführungen zu Abfallberatung/Öffentlichkeitsarbeit und deren Selbstreflexion in Bezug auf Außenwirkung und abfallwirtschaftliche Ergebnisse. Des Weiteren fehlen Erläuterungen zu veränderten abfallwirtschaftlichen Regelungen wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Abfuhrhythmus (4-wöchentlich Restabfall, durchgängig 2-wöchentlich Bioabfallentsorgung) - Mindestmengenvorgaben für Restabfall nach Haushaltsgröße - Haushaltsgrößenunabhängige Behälterwahl bei Restabfall und Bioabfall - Wegfall der Vergütung bei Eigenkompostierung; dafür gebührenfreie und mengen unabhängige Biotonnennutzung - Einführung des Einwohnergleichwertes (s. Pkt. 4.3.2.2) - Entgelterhebung seitens der ALS.“ 	Kenntnisnahme	Eine Neuorganisation der Abfallwirtschaft hat im Landkreis Stendal <u>nicht</u> statt gefunden. Der Rückblick auf das alte AWK fasst die wesentlichen Aspekte zusammen .Sie sind darüber hinaus in der Darstellung und Bewertung des Ist- Zustandes hinreichend berücksichtigt. Weitere angesprochene Positionen sind Gegenstand detaillierter Regelungen innerhalb der Abfallsatzungen (Entsorgungs- und Gebührensatzung).	Keine Änderung

4.3.2.2 Das mehrteilige Gebührenmodell des Landkreises Stendal				
S. 36	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Das im Landkreis praktizierte mehrteilige Gebührensystem sieht keine separate Gebühr für die Entsorgung von Bioabfällen vor. Somit ist diese Leistung auch kein Bestandteil der sogenannten Leistungsgebühr. Die anfallenden Kosten werden ausschließlich aus dem Grundgebührenhaushalt gespeist, in dem alle Entsorgungspflichtigen nach einem vorgegebenen Schlüssel pauschal und aufwandsunabhängig Gebühren entrichten. Damit werden die Abfallerzeuger privilegiert, die kostenverursachende und umweltbeeinträchtigende Leistung in Anspruch zu nehmen. Umweltbewusst handelnde und kostenmindernde Bürger hingegen, die Bioabfälle vor Ort verwerten und somit den Vermeidungsgedanken aktiv umsetzen, gehen materiell leer aus. Sie werden ungewollt zur Quersubventionierung der Bioabfallentsorgung herangezogen. Dies widerspricht dem Verursacherprinzip, stellt eine Ungleichbehandlung dar und ist ein rechtlich fragwürdiger gebührenrechtlicher Zustand. Er bedarf einer kurzfristigen Änderung. Wenn nicht, sind rechtliche Schritte gegen die bisher praktizierte Verfahrensweise nicht auszuschließen.“	teilweise Beachtung Kenntnisnahme Kenntnisnahme	
S. 38		Leistungsgebühren für Bioabfall-Behälterleerungen Da seitens des Satzungsgebers an die Biotonne so gut wie keine Bedingungen geknüpft werden – fehlende separate Gebühr und unabhängig von der Haushaltsgröße zur Verfügung stehende Behältergrößen/Abfallmengen – besteht keine Quersubventionierung aus den Leistungsgebühren für Restabfall.		
S. 39		Fazit Eine verursachergerechte Gebührenveranlagung erfolgt im Landkreis nicht. Obwohl am Beispiel Bioabfallererfassung hierfür die besten erforderlichen Voraussetzungen – Behälteridentifikationssystem/Wirklichkeitsmaßstab – vorliegen, werden keine aufkommensbezogenen, separate Gebühren erhoben. Die damit verursachten Anreize zur Erhöhung des Abfallaufkommens widersprechen dem Grundsatz, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und nicht vermeidbare Abfälle zu verwerten. Darüber hinaus wird die Umwelt unnötigerweise z.B. als Folge des Bioabfalltransportes durch zusätzlichen CO ₂ -Ausstoß belastet. Aus ökologischer Sicht stellt der Landkreis unnötigerweise seine ihm zugewiesene Vorbildwirkung in Frage.		
			S. 36 „Behälternutzungsgebühren“ wird das Wort „zusätzliche“ gestrichen. In der Leistungsgebühr sind die variablen Kosten aller Entsorgungsleistungen, also auch anteilig der Bioabfallentsorgung, enthalten. Es handelt sich nicht um eine Quersubventionierung, sondern eine Querfinanzierung. Eine solche ist aus Lenkungsgründen abfallrechtlich zulässig. Die nähere Ausgestaltung, d.h. ob die Querfinanzierung der Bioabfallverwertung wie gegenwärtig zu 100% oder im Sinne von Gebührengerechtigkeit und Mengensteuerung zu einem noch zu definierenden, geringerem Anteil erfolgt, ist Gegenstand der Satzungsdiskussion und nicht des AWK. Neben ökonomischen hat die Verwertung des Bioabfalls aus ökologischen Gesichtspunkten Vorrang vor der thermischen Behandlung und Entsorgung. Dem tragen die Abfallrahmenrichtlinie und Bioabfallverordnung Rechnung. Daneben hat und behält, wie im AWK dargestellt, die Eigenkompostierung einen hohen Stellenwert. Nur durch eine entsprechende Satzungsgestaltung (s. oben) kann ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Eigenkompostierung und dem Anteil des über die Biotonne erfassten Bioabfalls erreicht werden. Neben der Satzungsgestaltung sind diese Betrachtungen im Rahmen der im AWK beschriebenen Untersuchungen zur Bioabfallverwertung implizit enthalten. Es bedarf daher keiner konkreten Änderung oder Ergänzung.	Änderung Keine Änderung Keine Änderung

S. 40		<p>„Abfallberatung und Öffentlichkeitsarbeit Die Fülle der dargestellten Aktivitäten und deren positive abfallwirtschaftliche Wirkung entsprechen nicht meinen Wahrnehmungen als sachkundeorientierter Landkreisbewohner. Besonders die Öffentlichkeitsarbeit ist unbefriedigend und nur bedingt zielführend (z.B. Bioabfallentsorgung). Dem Internetportal sind keine abfallwirtschaftlichen Kennziffern zu entnehmen. Der Verzicht auf Hinweise oder auch auf Verlinkungen zu u.a. Jahresabschlüssen, Abfallsortieranaysen, AWK Abfallberichten, sonstigen Studien und Konzepten erhöht nicht die angestrebte Transparenz und das Vertrauen. Dies zeigt sich aber auch an der fehlenden Auskunftsfreudigkeit der/s ALS/LK gegenüber interessierten Bürgern bei Fragen zu abfallwirtschaftlichen und gebührenrelevanten Parametern.“</p>	Kenntnisnahme	Subjektive im AWK nicht unmittelbar zu berücksichtigende Eindrücke Das AWK enthält eine Reihe von Hinweisen und Empfehlungen zur Entwicklung von Abfallberatung Öffentlichkeitsarbeit. Die Hinweise des Einwenders sind bei deren Umsetzung zu beachten!	Keine Änderung
4.5.4.1 Begründung einer getrennten Bioabfallsammlung					
S. 49/50	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	<p>„Wenn die Eigenkompostierung ... den kostengünstigsten Weg der Bioabfallverwertung darstellt und zu dem einen hohen Stellenwert in der Hierarchie der Abfallsatzung genießt, erweist sich die ausgebliebene Förderung der Eigenkompostierung in einem besonders ländlich strukturierten Landkreis als kontraproduktiv. Bedenkt man, dass nur ca. ein Viertel der Bewohner keine Möglichkeit zur Eigenkompostierung besitzt, ist es geboten, die Verwertung vor Ort als eine Form der individuellen Vermeidung gebührend zu honorieren und nicht die abfallverursachenden Bürger durch fehlende separate Gebühren zu begünstigen. Damit wurden auch die Gebührenpflichtigen zur Inanspruchnahme der kreislichen Bioabfallentsorgung gezielt animiert, die normalerweise bei separater Gebührenveranlagung kompostiert hätten. Nach dem Motto: „ Was nichts kostet, ist auch nichts wert“, erhöhte sich z.B. das Bioabfallaufkommen innerhalb von drei Jahren gegenüber 2004 um ca. 4.300 Mg und das bei einem Bevölkerungsrückgang von ca. 6100 Einwohnern. Im Gegenzug nahm die Restmüllmenge um ca. 1500 Mg ab, hauptsächlich geschuldet dem entnommenen Bioorganikanteil. Somit besteht keine lineare Proportionalität zwischen der Zunahme des Bioabfalls und der Abnahme des Restabfalls. Über die ökologische Sinnhaftigkeit dieser Verfahrensweise wurden bereits Ausführungen gemacht. Aus ökonomischer Sicht hätte man die Bioabfälle (1500 Mg) sogar kostengünstiger gemeinsam mit dem Restmüll thermisch behandeln können. Gegen eine getrennte Bioabfallentsorgung ist nichts einzuwenden, vorausgesetzt, dies wird vom Gesetzgeber gefordert und die dabei anfallenden Kosten werden aufkommenskonform und kostendeckend vom Abfallverursacher getragen.“</p>	Kenntnisnahme	<p>Proportionalität besteht, eine Linearität ist nicht behauptet worden und im AWK auch nicht so dargestellt. Eine thermische Behandlung von Bioabfall zusammen mit Restabfall ist nach der Abfallrahmenrichtlinie i.V.m. der Bioabfallverordnung nicht statthaft. Ansonsten siehe vorherige Ausführungen; Satzungsgestaltung und Beurteilungshinweise für die Untersuchungen zur künftigen Gestaltung der Bioabfallentsorgung und –verwertung.</p>	Keine Änderung

4.5.4.2 Sammelsystem und Entsorgungsweg					
S. 50	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Der Anschlussgrad der Biotonne sollte dem Realwert angepasst werden. Im AWK gibt es unterschiedliche Angaben.“	Beachtung	In der Tat sind zwei unterschiedliche Angaben getroffen worden. Richtig ist, ein Anschlussgrad von 62%. Eine entsprechende Korrektur wird vorgenommen.	Änderung
	Gemeinde Jerchel Bürgermeisterin Frau Behrens	Die Bioabfallentsorgung ist bis 2011 vertraglich vereinbar und darüber hinaus gesichert (S.50). Im Landkreis existieren 6 Kompostieranlagen mit einer Jahreskapazität von 59500 t/a (S. 106). Aus welchem Grund soll der Landkreis bzw. die ALS den Bau einer Biovergärungsanlage prüfen (S. 86)? Die Prognose für 2009 liegt bei 14800 t/a, Tendenz rückläufig (S.77).	Kenntnisnahme	Eine solche Betrachtung ist im Rahmen der vorgesehenen Untersuchungen implizit enthalten. Es bedarf daher keiner Ergänzung.	Keine Änderung
4.5.4.3 Entsorgung bestimmter pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen					
S. 51	Landesverwaltungsamt Referat Abfallwirtschaft, Bodenschutz	6. Absatz 2. Punkt enthält eine nicht zuordenbare Randbemerkung zur Fehlerquelle.	Beachtung	Wird entsprechend korrigiert.	Änderung
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen Eingang: 26.03.2009	„Da in der Regel nur kompostierbare und anders verwertbare Abfälle verbrannt werden, ist es längst überfällig, diesem ökologischen Unsinn durch geeignete Maßnahmen seitens des Satzungsgebers Einhalt zu gebieten. Prinzipiell sollte das Verbrennen in Bereichen geschlossener Wohnbebauung untersagt werden. Andere Landkreise praktizieren dies schon jahrelang bei gleichzeitiger hoher Akzeptanz der Bevölkerung.“	Kenntnisnahme	Genau dieser Intention folgt das AWK, regt eine entsprechende Betrachtung und Bewertung an.	Keine Änderung
	Stadt Bismark (Altmark)	Grund für Überlegungen, denn <ul style="list-style-type: none"> - es ist gesundheitsschädigend durch unzumutbare Rauchgase die dabei nicht im geringsten verbrannt werden - Biomüll fällt in den Gärten an und nicht in der Nähe der Biotonne des Wohnstandortes Empfehlung: Verbrennungsverbot in den Gärten erweitern, dafür <ul style="list-style-type: none"> - Ausreichend Biotonnen für Kleingärten und Kleingartenanlagen bereitstellen (natürlich mit regelmäßiger Entleerung) - Große Äste und starker Strauchschnitt wird der Feuerwehr für Traditionsfeuer zur Verfügung gestellt (Sammelplätze bestimmen die Gemeinden) - Dadurch reine Luft, Pflanzen und Tiere können überleben und die Abfallrichtlinien, s. 3.3.1.1 können dabei eingehalten werden. 	Kenntnisnahme	Ist Bestandteil der Satzungsdiskussion und Inhalt der im AWK aufgezeigten Untersuchungen.	Keine Änderung

4.5.8 Entsorgungssystem für Altpapier					
S. 55	Gemeinde Jerchel Bürgermeisterin Frau Behrens	„Die nennenswerten Zuzahlungen für Altpapier und auch für Schrott sind Geschichte. Es gibt keine Nachfrage mehr nach Altpapier. Hier muss über die Entsorgungssicherheit erneut nachgedacht werden. Auch finanziell wird dieses Problem gelöst werden müssen. Gab es in der Vergangenheit Zuzahlungen um die 100 € pro Tonne, sind es heute 40 € Das entspricht bei 7000 t/a im Landkreis einem Verlust von 280.000 € pro Jahr. Welche Konsequenzen hat dies?“	Kenntnisnahme	Marktpreisveränderungen spiegeln sich innerhalb der Laufzeit eines Vertrages nicht bzw. unwesentlich wieder, finden aber stetig Berücksichtigung bei der Gebührenkalkulation und deren unterjähriger Überprüfung /Nachkalkulation, sind im AWK grundsätzlich berücksichtigt; es bedarf keiner spezifischen Ergänzung.	Keine Änderung
4.5.9.1 Verpackungen					
S. 56	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Leichtverpackungen Die Tab. LVP ist hinsichtlich ihrer Richtigkeit zu überprüfen und ggf. zu korrigieren. Gemessen am Abfallbericht 2006 beträgt der Bevölkerungsanteil der in GWA lebenden Einwohner weniger als 20%.“	Beachtung	Die Feststellung ist berechtigt und wird entsprechend korrigiert.	Änderung
4.5.10.2 Mineralische Abfälle / Deponieersatzbaustoffe					
S. 57	BUND, KG Stendal	„Wann wurde der Antrag auf Verlängerung der Genehmigung gestellt, mineralische Abfälle weiterhin auf der Deponie einlagern zu dürfen? AWK sagt: „ es soll Antrag...“ Mai 2009 ist Ende der Genehmigung! Wie alt ist unser AWK?“	Kenntnisnahme	Bearbeitungsstand ist Mitte 2008. Zu diesem Zeitpunkt hat die Verlängerung der Genehmigung zur Ablagerung von mineralischen Abfällen als Deponieersatzbaustoffe auf der Deponie bis Mai 2009 vorgelegen.	Keine Änderung
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	Der Landkreis ist nicht für die Entsorgung von Abfällen zuständig, die außerhalb des Haushaltsbereiches anfallen. Er sollte den Bau einer Mineraldeponie nur dann verfolgen, wenn das wirtschaftliche Risiko überschaubar ist. Bei Erfordernis und hoher Renditeerwartung wird ein solches Vorhaben aller Wahrscheinlichkeit im Rahmen rein privater Initiativen realisiert.	Kenntnisnahme	Der LK Stendal ist auch für außerhalb von Haushalten anfallende Abfälle entsorgungspflichtig, z.B. gewerbliche Restabfälle – Abfälle zur Beseitigung. Genau die im zweiten Satz getroffene Aussage ist im AWK explizit als eine der wesentlichen, zu prüfenden Grundvoraussetzungen für eine Planungsentscheidung benannt.	Keine Änderung

	VGem. Stendal-Uchtetal Stadt Stendal Trägergemeinde	<p>„Mineralische Abfälle können bis zum 31.05.2009 auf der Deponie in Stendal als Deponiezusatzstoffe für Abdeckungs- und Baumaßnahmen verwendet werden. Eine zweijährige Verlängerungsoption soll eingelöst werden. Nach dem 01.06.2011 besteht keine Entsorgungssicherheit, so dass Böden und Steine durch Entsorgungsfirmen im Landkreis recycelt, Böden über eine ggf. zu schaffende Bodenbörse vermittelt werden können. Für Gießerei- und Strahlsande, Aschen und Schlacken, Straßenkehricht, Baustoffe auf Gipsbasis, Keramik, Glas besteht nach diesem Zeitpunkt keine Behandlungs- und Entsorgungssicherheit und müssten zukünftig in andere Landkreise verbracht werden. Die nunmehr vorgeschlagene neue Deponie für mineralische Abfälle einschließlich Asbestabfälle soll in Stendal, in Erweiterung der bereits befindlichen Deponie, errichtet werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich zu prüfen, ob die Ablagerung von mineralischen Stoffen und von Asbestabfällen auf einer Deponie der Klasse 1, wie sie in Stendal angedacht ist, überhaupt möglich ist, um eine Gesundheitsgefährdung ausschließen zu können.</p> <p>Der Nachweis einer umfassenden Prüfung bestehender, auch stillgelegter, Deponiestandorte des Landkreises Stendal als Alternativstandort für den Standort Stendal ist nicht erfolgt. Die Stadt Stendal lehnt die Errichtung einer neuen Deponie am vorgesehenen Standort ab. Es ist zu bedenken, dass die Stadt Stendal insbesondere in der Altmark eine herausragende Funktion als Wohn-, Dienstleistungs- und Arbeitsort einnimmt und mit seiner historischen Altstadt eine besondere Attraktivität aufweist.“</p>	Kenntnisnahme	Eine Erweiterungsoption für eine der im Landkreis bestehenden Deponien, einschließlich der Deponie Stendal, trifft das AWK nicht. Das wäre abfallrechtlich unzulässig. Es geht bei Nachweis des Bedarfes und der Wirtschaftlichkeit um eine völlig neue Deponie der Klasse I (Mineralstoffdeponie). Ein Vorzugsstandort könnte aus im AWK dargestellten Gründen der Raum in Nachbarschaft zur derzeit in Schließung befindlichen Stendaler Deponie sein. Aufgezeigte Aspekte werden, neben vielen anderen, in eine dann ggf. erforderliche Planungsabwägung einbezogen. Gleiches gilt für den gesamten Untersuchungsrahmen, einschließlich von Ersatzstandorten.	Keine Änderung
4.5.11 Übersicht zur flächendeckenden Getrennterfassung nach Behältern und Stellplätzen					
S. 59	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	<p>„Tab. 7 Die Daten sollten zumindest das Jahr 2007 reflektieren – siehe auch Abfallbericht 2007. Darüber hinaus sollten die fehlenden Parameter eingefügt werden.“</p>	Beachtung	Die Tab. 7 wird mit den Daten zum Stand 31.12.2007 ergänzt.	Änderung
4.6.2.1 Restabfall aus Haushalten und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen					
S. 60	BUND, KG Stendal	„Alte Hausmüll – Bio – LV P- Analysen! Wann neue? Sind unverzichtbar für abfallwirtschaftliche Schlussfolgerungen.“	Kenntnisnahme	Für weitere, zusätzliche Analysen gab es bisher kein Erfordernis, weder von Seiten der ALS, des Landkreises, der mit der Entsorgung beauftragten Unternehmen, noch hinsichtlich der für das AWK erforderlichen Beurteilungen	Keine Änderung

	<p>Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen</p>	<p>„Tab. 8 Korrektur der Datenfolge des Jahres 2002. Die einwohnerspezifischen Werte wurden auf der Basis der jährlichen Einwohnerzahlen 31.12. ermittelt. Bei der im Dezimalbereich ausgehaltenen Genauigkeit sollte das spezifische Aufkommen 2007 dem Ist angepasst werden. Eine Hochrechnung der Aufkommensmengen für das Jahr 2008 hätte dem AWK nicht geschadet. Noch besser wäre es gewesen, wenn die aktuellen Daten 2008, die zu Jahresbeginn 2009 bereits bei der ALS vorlagen, verwendet hätte.“</p> <p>„Hausmüllsortieranalyse Für die Erstellung eines AWK haben aktuelle Abfallanalysen einen besonders hohen Stellenwert. Deshalb werden ihre Ergebnisse gewöhnlicher Weise erläutert, dargestellt, und es wird nicht versucht, die folgerichtigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Dem sachkundigen Bürger geben sie darüber hinaus einen sehr guten, statistische gesicherten Eindruck über den Stand der Abfallwirtschaft. Sie zeigen Schwachstellen auf und ermöglichen Handlungsempfehlungen zu deren Beseitigung. Diese Wertschätzung gegenüber den Analysen vermisste ich im AWK.</p> <p>Es fehlen die hierfür notwendigen Erklärungen. Der Verweis auf ausgewählte Anlagen kann dies nicht ersetzen. Besonders kritikwürdig halte ich die Tatsache, dass man bei der Erarbeitung des AWK keine zeitnahen Abfallanalysen durchgeführt hat, obwohl sie im Zusammenhang mit der gewollten Bioabfallbehandlungs-/Vergärungsanlage ein Muss gewesen wären. Ohne Kenntnis ganz spezifischer Parameter wird ein unkalkulierbares Risiko eingegangen.“</p> <p>Zusammensetzung des Bioabfalls Es werden aktuelle Aussagen zum Störstoffgehalt im Bioabfall gemacht, ohne im Besitz der hierfür notwendigen aktuellen Daten (s. Abfallbericht 2006/7) zu sein.</p>	<p>teilweise Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Die Menge der gewerblichen Abfälle für 2002 ist um 10 000 Mg zu hoch angegeben. Ansonsten gibt die Tabelle 8 die für die jeweiligen Jahre tatsächlich angefallenen Mengen, einschließlich des spezifischen Abfallaufkommens korrekt wieder. Eine Hochrechnung auf das Jahr 2008 hätte das Bild, die Aussage nicht wesentlich verändert, beeinflusst.</p> <p>Persönlicher Kommentar; weiterer Analysen bedurfte es nicht, siehe zuvor.</p> <p>Von einer „gewollten“ Bioabfallbehandlungs-/Vergärungsanlage ist noch nicht die Rede. Es handelt sich aus im AWK dargestellten Gründen um eine der zu betrachtenden Alternativen. Im Rahmen der Prüfung einer konkreteren Anlagenplanung können dann sehr wohl Analysen zu Qualitäten und Quantitäten der Bioabfälle notwendig sein.</p> <p>Datenlage hierzu ist bekannt.</p>	<p>Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>
4.6.2.2 Gewerbliche Siedlungsabfälle					
S. 61	BUND, KG Stendal	„Gleiches gilt für die sach- und fachgerechten Schlussfolgerungen aus den statistischen Abfalldaten (unkommentiert oder nicht gewürdigt, z.B. Tab. 9, Abnahme der Mengen von ~ 40.000 t/a auf ~ 4.300 t/a;“	Kenntnisnahme	Die genannten gewerblichen Abfälle sind als Restabfälle erfasst worden. Der LK ist auch für gewerbliche Restabfälle – Abfälle zur Beseitigung – entsorgungspflichtig.	Keine Änderung

4.6.3 Aufkommen und Zusammensetzung der bioorganischen Abfälle					
S. 63	BUND, KG Stendal	<p>„Tab. 12 Abnahme des vermischten Sperrabfalls auf die Hälfte durch Kartensammelsystem – gegen viele Widerstände damals. Auch Erfolge sollten gewürdigt werden, denn im Internet sehen andere Landkreise unter AWK!“</p> <p>„Zur Abnahme des Restabfalls Bioabfall hat 9 Masse% Feinmüll, 4 Masse% übrige Störstoffe (= 13%), 44% Küchenabfälle, 40% Grünabfälle (=84%), Differenz 16 %. Rigoros betrachtet 16% 2004 ~ 1790 t Abfall (~ 13 kg/EW*a und 2007 ~ 2440 t Abfall (~19 kg/EW*a) Werden diese 19 kg/EW*A zum Restabfallaufkommen (S. 60, Tab. 8) des Jahres 2007 hinzugezählt, ergeben sich 102 kg/EW*a (obwohl nur 63% eine Biotonne nutzen) = Restabfallaufkommen 2002! (Spekulationen um Dunkelziffern und Fehlwürfe bei Papier, besonders aber LVP, werden nicht angestellt.) Sicher kann diese Rechnung nicht mit dem sattsam bekannten „Milchmädchenargument“ abgetan werden! Und doch bleibt es einer Betrachtung wert, solange keine exakten Daten für Sortiereste Bio-Papier-LVP im AWK erscheinen. Eine Erfahrung der Abfallwirtschaft: Überwiegend wird im Zweifelsfall Abfall der Biotonne und LVP zugeordnet, ehe die Restabfalltonne genutzt wird. Die kostet Geld – wissen viele Bürger. Aber die Biotonne: „die kannst du nehmen, die ist umsonst, die kostet nichts.“ Weit verbreitet und nicht in der Öffentlichkeitsarbeit dargestellt. Nur ein einziges Mal im AWK erscheint das Wort „eigene Verwertung von Bioabfällen“ (Eigenkompostierung)! Zu wenig! Hinweise auf die Handhabung (z.B. keine gering befüllten Gefäße herausstellen, länger stehende Gefäße stinken wegen unsachgemäßer Nutzung ect.) Erst Gebührengerechtigkeit, auch für Biotonnennutzer schafft Abhilfe zur bevorstehenden drastischen Gebührenerhöhung der kommenden Jahre. Im ehemaligen Altlandkreis Osterburg und der VG Bismark liegt der Anschlussgrad noch um 30%! Es geht auch und wie hoch ist dort das Restabfallaufkommen /EW*a?“</p>	Kenntnisnahme	Hinweis, der an anderer Stelle, z.B. auf der Website im Internet, gewürdigt werden kann.	Keine Änderung
			Beachtung	Hier ist die Darstellung im AWK in der Tat unglücklich. Es müsste – wie an anderer Stelle im AWK - heißen: 44% Küchenabfall plus 40% Gartenabfall plus 9% Feinmüll plus 4% PPK plus Rest (=3%) sonstiges / Störstoffe	Änderung
			Kenntnisnahme	Relevante Fehlwurfüberschreitungen sind nicht bekannt, wurden von den Entsorgern bisher nicht geltend gemacht.	Keine Änderung
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Tab. 12 Korrektur der Sperrmüllmenge 2007 von 5.517 auf 5.570 Mg.“	Beachtung	Berechtigter Hinweis auf einen Fehler; Tabelle wird angepasst.	Änderung

4.6.7 Altpapier inkl. DSD-Anteil					
S. 66	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Der Mengenrückgang an PPK ist nicht das Ergebnis veränderter Mengenabrechnungen, sondern ausschließlich die Folge veränderter Marktbedingungen. In der Vergangenheit korrespondierten hohe PPK-Erlöse mit geringen kommunalen Aufkommensmengen und umgekehrt.“	Kenntnisnahme	Eine solche Schlussfolgerung entbehrt jeder Grundlage. Nach vorliegenden Erkenntnissen entwickelten sich zwar in zurück liegenden Hochpreiszeit für Altpapier „parallele“ Sammelsysteme durch bspw. Sammlungen von Schülern, die aber die Gesamtmenge des eingesammelten Altpapiers in unserem Landkreis bis dato in nicht nennenswertem Umfang beeinflussten. Parallele gewerbliche Sammelsysteme existieren, im Gegensatz zu anderen Regionen, in unserem Landkreis bisher nicht.	Keine Änderung
4.6.10 Zusammenfassung: Abfallaufkommen aus öffentlicher Sammlung					
S. 68	BUND, KG Stendal	„Ist hier Text vergessen worden? Das ist eine dürftige „Zusammenfassung“ – Tabelle ohne Quintessenz (Tab. 22)“	Kenntnisnahme	Hinweis ohne weitergehende Relevanz.	Keine Änderung
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die Beschreibung des Abfallaufkommens wird ihrer zentralen Bedeutung für das AWK nicht gerecht. Es fehlen u.a. Angaben zu Altglas, Sekundärabfällen, verbotswidrig entsorgten Abfällen sowie Alttextilien. Da es sich hierbei um Größenordnungen von mehreren 1.000 mg/a handelt, sollten die erwähnten Abfälle auch Bestandteil des AWK sein. Außerdem vermisse ich den Vergleich zu anderen Landkreisen in LSA, um den eigenen Stand der Abfallwirtschaft besser bewerten zu können.“	Kenntnisnahme	Altglas fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des LK Stendal. Sekundärabfälle – falls damit Sortierreste gemeint sind – sind in den gewerblichen Abfällen enthalten. Verbotswidrig entsorgte Abfälle sind mengenmäßig wenig bedeutend. Alttextilien fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des LK Stendal. Ein Landkreisvergleich ist nicht Gegenstand eines AWK, erfolgt in der jährlichen Abfallbilanz des Landes Sachsen-Anhalt.	Keine Änderung
5.1.2 Wirtschaftliche Entwicklung					
S. 71	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die wirtschaftliche Entwicklung lässt sich am besten durch aktuelle Fakten darstellen. Diese fehlen weitestgehend und sollten textlich eingearbeitet werden. Dabei sehe ich u.a. folgende Schwerpunkte: <ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigungsentwicklung - Erneuerbare Energien (Wind/Biomasse) - Nahrungsmittelindustrie / Landwirtschaft - Tourismus - Verwaltungen - Hochschule - Ansiedlung neuer Betriebe“ 	Kenntnisnahme	Für ein AWK sind die wirtschaftlichen Betrachtungen ausreichend dargestellt, sind ansonsten von regionalplanerischer Bedeutung; siehe zuvor.	Keine Änderung

S. 72 ff		<p>„Tab. 24 Gewöhnlich werden einwohnerspezifische Parameter (s. auch Abfallbilanz LSA) auf der Basis Datenlage per 03.06. erstellt.“</p> <p>„Tab. 25 – 29 Die Daten zu Restabfall aus privaten Haushalten und Sperrmüll enthalten auch die hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle (s. Tab. 8) und sollten deshalb auch genannt werden. Der Mengenfehler aus Tab. 8 (5.570 Mg Realwert) setzt sich in den Tb. 25 – 29 fort und ist daher zu korrigieren. Eine Einbeziehung von Altholz, das keiner Verwertung durch eine Behandlung in der MVA bedarf, sollte aus der Betrachtung herausgenommen werden.“</p> <p>„Eine Nagelprobe für die Richtigkeit der Prognose ergibt sich aus den aktuellen Daten des Jahres 2008, die, wie bereits erwähnt, seit Anfang 2009 bei der ALS vorliegen, mir jedoch seitens des Landkreises vorenthalten wurden. Auch ohne Kenntnis dieser Daten gehe ich davon aus, dass gegenüber der Prognose 2008 (besitzt eigentlich den Charakter einer Hochrechnung) und dem Realwert bedeutende Abweichungen bestehen.“</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Beachtung</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Stichtag für Vergleichsdaten ist nicht mehr der 30.06, sondern der 31.12. vor; siehe zuvor.</p> <p>Der Mengenfehler Sperrabfall wird in den Tabellen 16, 27 und 29 korrigiert.</p> <p>Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind in Tabelle 8 dargestellt und in späteren Tabellen nicht relevant.</p> <p>Nicht zutreffend, diese Daten haben zum Zeitpunkt der Erhebung nicht vorgelegen. Sie wurden Herrn Burghardt auch nicht vorenthalten, waren zum Zeitpunkt der Anfrage jedoch nicht sofort verfügbar. Die angenommenen „bedeutenden Abweichungen“ bestehen nicht.</p>	<p>Keine Änderung</p> <p>Änderung</p> <p>Keine Änderung</p> <p>Keine Änderung</p>	
	5.2.3.1 Prognose für Bioabfall - Einführung					
	S. 76	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	<p>„Es ist eine den Realitäten widersprechende Behauptung, dass eine aufwandsdeckende, separate Gebühr für die Bioabfallentsorgung zu keinen Kosteneinsparungen führen würde. Die z.Z. moderaten Kosten für die Bioabfallentsorgung werden sich als Folge der Umsetzung der Anforderungen TA Luft – eingehauste Bioabfallbehandlung – nach 2011 erhöhen.“</p>	Kenntnisnahme	Ist im Wesentlichen satzungsrelevant und nicht unmittelbarer Gegenstand des AWK, findet aber bei den vorzunehmenden Untersuchungen und Vergleichsbetrachtungen Beachtung; siehe zuvor.	Keine Änderung
	5.2.3.2 Prognose Bioabfallaufkommen					
S. 77	BUND, KG Stendal	<p>„Tabelle 31 bietet eine Prognose für 2008. Wäre hier, wie in den folgenden Tabellen nicht eine Hochrechnung möglich gewesen? Denn die Daten des 1. HJ 2008 für eine Hochrechnung zu verwenden, müsste doch möglich gewesen sein –oder so—gar nicht noch machbar! Eine gute Überprüfung Ist-2008 zur „Prognose“. Schon jetzt ist bei Tab. 31 eine enorme Abweichung festzustellen??“</p>	Kenntnisnahme	Hochrechnung und Prognose sind identisch - ist enthalten .	Keine Änderung	
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	<p>„Tab. 31 Bei gleichbleibenden Randbedingungen wird sich die Bioabfallmenge weiterhin erhöhen, in der Tendenz abnehmend. Spätestens nach 3 Jahren ist mit einem Aufkommen von ca. 20.000 Mg zu rechnen. Das Aufkommen an Bioabfällen ist u.a. saisonal abhängig. Dennoch gehe ich davon aus, dass sich trotz längerer Winterperiode 2008 die Bioabfallmenge gegenüber dem Vorjahr erhöht hat. Die Prognose zur Aufkommensentwicklung sollte in ihrer Gesamtheit überdacht und mit neuen Daten unterlegt werden.“</p>	Kenntnisnahme	Die Annahme einer Steigerung auf 20 000 Mg entbehrt jeder Grundlage. Das AWK hingegen enthält weit sicherere, begründete Prognosen.	Keine Änderung	

5.2.6 Prognose Papier und Pappe					
S. 78	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die Schlussfolgerungen zum rückläufigen PPK - Aufkommen entsprechen nur bedingt den Tatsachen. Bestimmend sind die Erlöse, die man aus der Verwertung erzielt und den damit verbundenen privaten Aktivitäten. Geringe Erlöse bedeuten eine hohe PPK - Erfassung durch den Landkreis und umgekehrt. Höchst wahrscheinlich spiegelt sich dies bereits im Aufkommen 2008 (Mengen Zunahme) wider.“	Kenntnisnahme	Die Aussage ist analog 4.6.7 unzutreffend, vgl. dort .	Keine Änderung
5.2.9 Zusammenfassung der Prognose					
S. 80	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Nur ein Hinweis auf eine Texttafel, deren Prognosedaten unzureichend unteretzt und nicht aktualisiert sind, verdient normalerweise nicht das Prädikat „Zusammenfassung“. Auch hier sollten die bereits erwähnten Korrekturen vorgenommen werden (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle; Mengenkorrektur 2007, aktuelle Zahlen 2008).“	Beachtung	Die Daten in der Tabelle 36 werden entsprechend der Mengenkorrektur Sperrabfall angepasst.	Änderung
6.1 Ableitung von Handlungsmaßnahmen					
S. 81	VGem. Stendal-Uchtetal Stadt Stendal Trärgemeinde	<p>„Nicht ausreichend ist jedoch der Stand der Untersuchungen zu den bestehenden Deponien. Für die Stadt und die VG Stendal-Uchtetal ist es von besonderer Bedeutung zu erfahren, welche Deponien insgesamt noch beschickt werden. Die Aussage, dass 86 Deponien im Landkreis vorhanden sind und sich 57 davon in der Nachsorgephase und 29 aus dieser Nachsorgephase entlassen worden sind, enthält keine Information über mögliche Deponielaufzeitverlängerungen.</p> <p>Gleichzeitig werden die fünf wichtigsten Deponien beschrieben und nur bei der Deponie Stendal erfolgt eine Aussage einer Verlängerungsmöglichkeit der Genehmigung.</p> <p>Weitergehende Aussagen zu anderen Deponien in anderen Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises fehlen hier gänzlich. So wird darauf hingewiesen, dass Asbestabfälle auf Deponien im Altmarkkreis Salzwedel und im Landkreis Börde verbracht werden. Hier stellt sich die Frage, inwieweit diese Deponien nicht weiterhin für Asbestablagerungen, wie auch für mineralische Stoffe genutzt werden können.</p> <p>Ebenso ist nicht dargestellt, aus welchen Bereichen des Landkreises bzw. der Altmark und darüber hinaus insbesondere Aschen und Schlacken angeliefert werden. Für den Fall, dass die größten Mengen nicht aus der Gemarkung Stendal requiriert werden, stellt sich die Überlegung, eine Deponie nach dem Verursacherprinzip zu errichten. Weiterhin sollten Aussagen getroffen werden können, welche finanziellen Auswirkungen die Errichtung einer neuen Deponie für den Endverbraucher des Landkreises haben werden, wenn zuvor exportierte Abfälle in Stendal verbracht werden.“</p>	Kenntnisnahme	Alle Deponien im Landkreis Stendal sind geschlossen. Nicht eine wird mehr betrieben oder weiter betrieben. Es gibt keine einzige Deponielaufzeitverlängerung. Davon ist im AWK folglich nicht die Rede. Das AWK beschreibt die Deponiesituation im Landkreis hinreichend und richtig.	Keine Änderung
			Kenntnisnahme	Nein, stimmt nicht!	Keine Änderung
			Kenntnisnahme	Nur auf der sich gegenwärtig in der Schließungsphase befindlichen Deponie Stendal ist im Rahmen der Endkonditionierung ein Verbau unbelasteter mineralischer Abfälle als Deponieersatzbaustoffe befristet bis 2011 zugelassen. Danach gibt es im Landkreis keine Möglichkeit mehr für die Endablagerung (Deponierung) nicht verwertbarer mineralischer Restabfälle. Die geforderten Vergleichsbetrachtungen sind Gegenstand und Intention des AWK.	Keine Änderung

6.1.1.1. Sammlung und Transport					
S. 81	Gemeinde Jerchel Bürgermeisterin Frau Behrens	„Auch die finanzielle Situation der Restabfallentsorgung stellt sich als äußerst problematisch dar. Die vertraglich gebundenen Lieferverpflichtungen zum MHKW Rothensee werden durch den Landkreis nicht eingehalten. Wie hoch sind die zu zahlenden Vertragsstrafen bis 2017? Glauben Sie wirklich EON und die Stadtwerke Magdeburg als Gesellschafter des MHKW „verschenken“ im Rahmen eines netten Gesprächs mit dem LK bzw. der ALS Geld?“	Kenntnisnahme	Ist im AWK aufgezeigt und der Handlungsbedarf dargestellt.	Keine Änderung
6.1.3 Entsorgung von Sperrabfall / Holzabfall und E-Schrott					
6.1.5 Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK)					
S. 82	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die Rekommunalisierung sollte nur dann vorangetrieben werden, wenn die ALS nachweisbar in der Lage ist, die Entsorgung ohne Qualitätseinbuße und mindestens kostengleich gegenüber anderen Wettbewerbern auszuführen.“	Kenntnisnahme	Entspricht der im AWK verfolgten Intention als eine der wesentlichen Voraussetzungen für zu betrachtende, ggf. mögliche Rekommunalisierungen.	Keine Änderung
6.1.9 Abfallberatung und Gebührensystem					
S. 85	Gemeinde Jerchel Bürgermeisterin Frau Behrens	„Die im Kreis durchgeführte Abfallberatung durch die ALS funktioniert gut. Einer erweiterten Abfallberatung für Gewerbetreibende und die Industrie ist unnötig. Die Unternehmen haben „ihre“ Entsorger, es gibt zahlreiche am Markt fungierende Abfallberater und Ing.-Büros. Wie soll das funktionieren? Der Ausbau des Corporate Identity CI der ALS ist Quatsch. Unternehmen, die überregional ihre Produkte vermarkten müssen, sind auf eine entsprechende Corporate Identity angewiesen. Die ALS ist doch hier im Kreis und sonst nirgends und wer soll an ihr vorbeikommen. Warum soll der Gebührenzahler Geld für neue Logos, Flyer, Bekleidung, Fähnchen und wer weiß was ausgegeben?“	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Die Abfallentsorgung schließt pflichtig bestimmte gewerbliche Abfälle ein, andere können „angedient“ werden. Darüber hinaus gibt es ein ordnungspolitisches und wirtschaftliches Interesse des Landkreises an einer funktional effizienten Abfallberatung und ist darüber hinaus eine abfallwirtschaftliche Beratung „Aller“ aus den gesetzlichen Regelungen des Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetzes heraus verpflichtend. Abfallwirtschaftliche Beratung und Öffentlichkeitsarbeit dient der Information, Aufklärung und stetigen Verbesserung abfallwirtschaftlicher Situationen, ist somit als wichtiger abfallwirtschaftlicher Eckpfeiler unverzichtbar und bedarf darüber hinaus stetiger aktueller Auseinandersetzung und Vervollkommnung.	Keine Änderung Keine Änderung
	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Zielgruppe Öffentliche Einrichtungen Wenn die ALS ihrer Imagepflege eine große Bedeutung beimisst, der Vertrauensbildung und Verlässlichkeit gegenüber dem Bürger höchste Priorität einräumt, darüber hinaus ihre Corporate Identity ausbauen will, sind das hehre Worte, die meinen Erfahrungen mit der ALS widersprechen. (Z.B. keine bzw. erschwerte Herausgabe abfallwirtschaftlicher Daten, ohne betriebsinternen Charakter zu besitzen). Das Gebührensystem ist hinsichtlich der Bioabfallentsorgung nicht zielführend, es sei denn, man will möglichst viel Bioabfall erfassen, ohne die Potentiale zur Müllvermeidung durch Eigenkompostierung zu nutzen.“	Kenntnisnahme	Persönliche, subjektive Einschätzung. Die angesprochenen Wert- und Zielvorstellungen sind im AWK in entsprechender, angemessener Weise berücksichtigt. Es bedarf daher keiner Ergänzung. Angesprochene Kritiken sind an anderer Stelle zu klären.	Keine Änderung

6.2.1 Aufkommen und Behandlung von Restabfällen					
S. 85	Wasserverband Bismark	„Obwohl S. 85 Pkt. 6.2.1 „hausmüllähnlichen“ vorsieht, stößt für den Wasserverband Bismark die gegenwärtige Satzungsregelung für AVV 190801 auf Unverständnis. Diesbezüglich empfehlen wir eine Satzungsänderung, d.h. das der „Ausschluss von Einsammlung und Transport“ für AVV 190801 aufgehoben wird.“	Kenntnisnahme	Das ist Satzungsangelegenheit, für das AWK nicht relevant.	Keine Änderung
	IHK Magdeburg	„Als eine Alternative der langfristigen Restabfallentsorgung ist der Ausschluss von gewerblichen Restabfällen aus der Entsorgungspflicht des Landkreises genannt, wobei auf den § 15 Abs. 3 KRW-/AbfG Bezug genommen wird. Dies ist nach unserer Auffassung nicht zulässig, da lediglich einzelne Abfälle ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss ist außerdem noch daran gebunden, dass die ausgeschlossenen Abfälle nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen der Länder durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist. Dies trifft nach unserer Ansicht ebenfalls nicht zu. Daher wird diese Zielstellung des Konzeptes von der IHK Magdeburg abgelehnt.“	Kenntnisnahme	Der Ausschluss von Abfällen ist immer konkret auf den Einzelfall bezogen. Gewerbliche Abfälle werden im Einzelnen dann ausgeschlossen, wenn aus Mengen- oder anderen Gründen Entsorgungssicherheit im Landkreis nicht gegeben ist oder geschaffen werden kann. Folglich wird das im AWK als eine zu prüfende und ggf. zwingende Option benannt. Dazu zählt auch die geringe Prognosesicherheit für den Landkreis aufgrund der de facto freien Handelbarkeit von gewerblichen Abfällen zur Verwertung.	Keine Änderung
6.2.2 Verwertung von Bioabfällen					
S. 86	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Die Machbarkeitsstudie sollte kein „Auftragswerk“ sein. Es ist sicherzustellen, dass bei ihrer Erarbeitung interessierte sachkundige Bürger mit einbezogen werden und dass ein hohes Maß an Transparenz und vertrauensvoller Zusammenarbeit garantiert wird.“	Kenntnisnahme	Hier handelt es sich um eine Anregung, die selbst nicht Gegenstand des AWK ist, jedoch hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit geprüft wird.	Keine Änderung
	Landesbauernverband Sachsen-Anhalt e.V.	„Die Kompostierung von Bioabfällen ist eine sinnvolle Verfahrensweise der Kreislaufwirtschaft. Landwirtschaftlich genutzten Böden werden Nährstoffe und Humus zugeführt. Aus der Sicht der Landwirtschaft gibt es keine Veranlassung, die Kompostierung aufzugeben. Sie ist außerdem gegenüber der Biogasverwertung kostengünstiger. Demzufolge wird gefordert vorzusehen, dass die Kompostierung von Bioabfällen auf Dauer beibehalten wird.“	Kenntnisnahme	Entsprechende Bewertungen vorzunehmen, entspricht den Intentionen des AWK. Ein fixes Ergebnis kann jedoch aufgrund der Vielzahl der Parameter und Randbedingungen nicht zwingend vorweg genommen werden. Auch bei der Vergärung verbleibt ein durch Nachrotte (Kompostierung) zu verwertender biologischer Rest.	Keine Änderung
S. 87	BUND, KG Stendal	„Machbarkeitsstudie Vergärung: Ist der Gedanke zur Nutzung eines Faulturms der Kläranlage Stendal noch aktuell oder die Verteilung von Bioabfallströmen auf entstehenden Anlagen?“	Kenntnisnahme	Entsprechende Untersuchungen und Vergleichsbeurteilungen sind Gegenstand des AWK. Die Nutzungsmöglichkeit eines Faulturmes der Kläranlage Stendal wurde hingegen bereits ausreichend abgeprüft und kommt, sofern sich nicht grundlegend neue Verfahrensalternativen eröffnen, voraussichtlich nicht mehr in Betracht.	Keine Änderung
S. 88	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Aufgrund der konjunkturabhängigen Marktpreise für PPK sollte man diese Leistungen ausschreiben, wobei sich die ALS als Mitbewerber einbringen kann.“	Kenntnisnahme	Vertragsgestaltungen über Ausschreibung sind der gegenwärtig übliche Weg für die entsprechende Leistungserbringung und folglich bei Alternativprüfungen einbezogen.	Keine Änderung

	VGem. Stendal-Uchtetal Stadt Stendal Trägergemeinde	„Wenngleich übrige Abfallmengen rückläufig sind oder stagnieren, so wächst die Bioabfallmenge bereits über viele Jahre stetig an, wobei sicherlich noch nicht einmal der gesamte Rasenschnitt, Laubfall, Strauch- und Astschnitt der Städte und Gemeinden erfasst ist. Hier verfolgt ein nicht unerheblicher Teil der Gemeinden eigene Verwertungsstrategien bzw. „entledigt“ sich dieser Materialien durch bloßes Ablagern auf öffentlichen Flächen bzw. durch Verbrennung von holzhaltigen Materialien. Wertvolle energetische Ressourcen werden vergeudet und die Umwelt wird belastet. Hier muss schnellstens über ein gemeinsames Konzept der Vergärung der Bioabfälle (Laub und Rasenschnitt) und über eine eventuelle thermische Verwertung des Strauch- und Astschnittes nachgedacht werden, soll jedoch für den privaten Bereich nicht bedeuten, dass diese Materialien dann dem Anschluss- und Benutzungszwang unterstellt werden, da die Eigenkompostierung, wenn möglich, die kostengünstigste Variante sein wird.“	Kenntnisnahme	Die dargelegten Überlegungen entsprechen den Intentionen des AWK.	Keine Änderung
6.2.5 Ersatz der Gelben Säcke durch Gelbe Tonnen					
S. 89	Stadt Bismark (Altmark)	„Der Ersatz der gelben Säcke durch gelbe Tonnen sollte festgeschrieben werden.“	Kenntnisnahme	Ist anteilig festgeschrieben.	Keine Änderung
6.2.6 Prüfung des Neubaus einer Inertstoffdeponie / Inertstoffaufbereitung					
S. 89	Winfried Burghardt Belkauer Weg 11 39579 Uenglingen	„Der Bau einer Inertstoffdeponie mit nachgeschalteter Aufbereitungsanlage ist keine Pflichtaufgabe des Landkreises, ist aber kostenseitig nicht ganz risikolos. Dies spricht auch dafür, dass die private Abfallwirtschaft keine derartige Anlage im Landkreis betreibt.“	Kenntnisnahme	U.a., genau aus diesen Gründen werden die im Rahmen einer Machbarkeitsstudie vorzunehmenden Vergleichsbetrachtungen und Untersuchungen vorgeschlagen.	Keine Änderung
	Stadt Bismark (Altmark)	„Ist bei der Einrichtung einer (neuen) Deponie für mineralische Abfallstoffe auf den hohen Bevölkerungsrückgang in unserm Landkreis eingegangen?“	Kenntnisnahme	Aus dem demographische Wandel und Bevölkerungsrückgang sich ergebende Bedingungen sind ein hierfür wesentlicher Prüfungsgegenstand und Entscheidungsgrundlage.	Keine Änderung
8.1.1.1.1 Mengenentwicklung Restabfall aus Haushalten sowie aus dem Gewerbe					
S. 97	BUND, KG Stendal	„Abb. 9 bei 8.1.1.1.1: Die Maßeinheit auf der Ordinate fehlt.“	Beachtung	Die Maßeinheit [Mg] wird nachgetragen.	Änderung